

Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit

– Beispiele zur Berechnung der Punkte

(Stand: Juni 2020)



Um Ihnen eine Hilfestellung für die Berechnung der Punkte zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit im Fach Englisch bzw. English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik zu geben, haben wir zwei Beispielberechnungen für Sie durchgeführt.

Für die Berechnung relevant ist vor allem § 8 der einschlägigen Satzungen:

§ 8 Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit

(1) Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Bewertung der in § 6¹ genannten Kriterien bestimmt wird.

(2) Für die Bewertung der schulischen Leistungen werden die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe wie folgt gewichtet:

- | | |
|---|------|
| 1. Deutsch und bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen | 80 % |
| 2. Historisches oder sozialwissenschaftliches Fach | 20 % |

Dabei werden die in der gymnasialen Oberstufe in den jeweiligen Fächern beziehungsweise den unter (1) zusammengefassten Fachgebieten erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde, addiert. Für jedes Fach beziehungsweise für die unter (1) zusammengefassten Fachgebiete wird die Summe der erreichten Punkte durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (maximal vier) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die beiden so berechneten Einzelpunktzahlen werden in das in Satz 1 genannte Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Zahl (maximal 15) wird mit vier multipliziert (maximal 60 Punkte), auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung umgerechnet. Ist im Falle einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung Deutsch nicht die Landessprache, tritt an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der betreffenden Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als fortgeführte Fremdsprache gewertet werden.

(3) Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte. **Wer im Test weniger als 36 Punkte erreicht, gilt als nicht geeignet. Die im Test erreichte Punktzahl wird durch zwei geteilt;** die so errechnete Punktzahl (maximal 30) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Sofern die Teilnahme am Test gemäß § 7 Absatz 6 durch eine Bescheinigung über das Bestehen des TOEFL-Tests oder des IELTS-Tests ersetzt werden kann, wird das Ergebnis des TOEFL-Tests beziehungsweise des IELTS-Tests gemäß der Umrechnungstabelle in der Anlage zu dieser Satzung in das Punktesystem des Tests des Englischen Seminars umgerechnet.

(4) Die Punktzahlen, die gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt wurden, werden addiert (maximal 90).

Geeignet ist, wer mindestens 55 Punkte erreicht.

¹ § 6 Kriterien

Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

1. Schulische Leistungen in den Fächern:

a) Deutsch

b) Bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist:

aa) Wurde Englisch belegt, so ist zwingend Englisch zu berücksichtigen. Als weitere Fremdsprache wird vorrangig die in der gymnasialen Oberstufe am längsten belegte Fremdsprache (max. vier Halbjahre) gewertet. Bei gleicher Belegungsdauer wird die mit dem besseren Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.

bb) Wurde Englisch nicht belegt, so werden zunächst die beiden in der gymnasialen Oberstufe am längsten belegten Fremdsprachen, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.

c) Das in der gymnasialen Oberstufe am längsten belegte historische oder sozialwissenschaftliche Fach (bspw. Geschichte, Gemeinschaftskunde, Erdkunde oder Politik). Bei gleicher Belegungsdauer wird vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet.

Im Folgenden finden Sie nun drei verschiedene Musterberechnungen gemäß den einschlägigen Satzungen:

Beispiel 1 – Studierfähigkeit negativ (< 55 Punkte)

Für das erste Beispiel nehmen wir das zur Eignung minimal erforderliche Testergebnis von 36 Punkten sowie folgende Schulnoten an:

Schulfach	1. Halbjahr Oberstufe	2. Halbjahr Oberstufe	3. Halbjahr Oberstufe	4. Halbjahr Oberstufe	Bemerkungen
Englisch	10	10	9	10	keine weitere Fremdsprache belegt
Deutsch	11	9	10	8	–
Geschichte	7	9	6	8	–

Daraus errechnen sich folgende Werte:

Englisch & Deutsch:

$$10+10+9+10+11+9+10+8 = 77; 77:8 = 9,625 \quad \rightarrow \text{ungerundet } 9,6$$

Geschichte/Gk:

$$7+9+7+8 = 30; 30:4 = 7,5 \quad \rightarrow \text{ungerundet } 7,5$$

Gemäß der Satzung zählen Deutsch und bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen 80% sowie ein sozialwissenschaftliches/historisches Fach 20%. Daraus ergibt sich für o.g. Beispiel folgende Rechnung:

$$\text{Englisch \& Deutsch (80\%)} = 9,6 \times 0,8 = 7,68$$

$$\text{Geschichte (20\%)} = 7,5 \times 0,2 = 1,5$$

Die sich hieraus ergebende Summe muss mit 4 multipliziert, aber dann nicht gerundet werden: $7,68+1,5 = 9,18; 9,18 \times 4 = 36,72 \quad \rightarrow \text{ungerundet } 36,7$

Berechnung der Gesamtpunktzahl (Schulnoten plus Testergebnis):

$$\text{Wertung Testergebnis: } 36:2 = 18 \text{ Punkte (nach Satzung)}^2$$

$$\text{Wertung Schulnoten: } 36,7$$

$$36,7+18 = 54,7$$

Aus den gewichteten Schulnoten plus Testergebnis ergibt sich eine Gesamtpunktzahl von 54,7. Damit ist die Mindestanforderung von 55 Punkten zur Studierfähigkeit nicht erfüllt. Es erfolgt keine Zulassung für das Fach Englisch bzw. English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik.

² Die im Test erreichte Gesamtpunktzahl (max. 60) wird laut Satzung mit 2 dividiert (s. § 8, Abs. 3).

Beispiel 2 – Studierfähigkeit positiv (55 Punkte)

Für das zweite Beispiel nehmen wir erneut das zur Eignung minimal erforderliche Testergebnis von 36 Punkten sowie folgende Schulnoten an:

Schulfach	1. Halbjahr Oberstufe	2. Halbjahr Oberstufe	3. Halbjahr Oberstufe	4. Halbjahr Oberstufe	Bemerkungen
Englisch	10	10	9	10	keine weitere Fremdsprache belegt
Deutsch	12	9	10	8	–
Geschichte	7	9	6	8	–

Daraus errechnen sich folgende Werte:

Englisch & Deutsch:

$$10+10+9+10+12+9+10+8 = 78; 78:8 = 9,75$$

→ ungerundet **9,7**

Geschichte/Gk:

$$7+9+7+8 = 30; 30:4 = 7,5$$

→ ungerundet **7,5**

Gemäß der Satzung zählen Deutsch und bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen 80% sowie ein sozialwissenschaftliches/historisches Fach 20%. Daraus ergibt sich für o.g. Beispiel folgende Rechnung:

$$\text{Englisch \& Deutsch (80\%)} = 9,8 \times 0,8 = 7,76$$

$$\text{Geschichte (20\%)} = 7,5 \times 0,2 = 1,5$$

Die sich hieraus ergebende Summe muss mit 4 multipliziert, aber dann nicht gerundet werden: $7,76+1,5 = 9,26; 9,26 \times 4 = 37,04$

→ ungerundet **37,0**

Berechnung der Gesamtpunktzahl (Schulnoten plus Testergebnis):

Wertung Testergebnis: $36:2 = 18$ Punkte (nach Satzung)

Wertung Schulnoten: 36,7

$$\mathbf{37+18 = 55,0}$$

Aus den gewichteten Schulnoten plus Testergebnis ergibt sich eine Gesamtpunktzahl von 55. Damit ist die Mindestanforderung von 55 Punkten zur Studierfähigkeit erfüllt. Es erfolgt eine Zulassung für das Fach Englisch bzw. English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (unter der Voraussetzung, dass alle Bewerbungsunterlagen frist- und formgerecht eingereicht wurden).

Beispiel 3 – Studierfähigkeit positiv (> 55 Punkte)

Für das dritte Beispiel nehmen wir ein solides Testergebnis von 44,5 Punkten sowie folgende Schulnoten an:

Schulfach	1. Halbjahr Oberstufe	2. Halbjahr Oberstufe	3. Halbjahr Oberstufe	4. Halbjahr Oberstufe	Bemerkungen
Englisch	10	7	nicht belegt	nicht belegt	Englisch wird zwingend gewertet, sofern belegt
Französisch	12	11	14	13	Fach mit besserem Ergebnis wird gewertet (da beide Fächer gleich lang belegt wurden); in diesem Fall Latein
Latein	15	14	13	12	
Deutsch	12	9	10	11	
Geschichte	14	13	nicht belegt	nicht belegt	am längsten belegtes Fach wird gewertet; in diesem Fall Politik
Politik	10	9	12	13	

Daraus errechnen sich folgende Werte:

Englisch , Latein & Deutsch:

$$10+7+15+14+13+12+12+9+10+11 = 113; 113:10 = 11,3 \rightarrow \text{ungerundet } 11,3$$

Politik:

$$10+9+12+13 = 44; 44:4 = 11 \rightarrow \text{ungerundet } 11$$

Gemäß der Satzung zählen Deutsch und bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen 80% sowie ein sozialwissenschaftliches/historisches Fach 20%. Daraus ergibt sich für o.g. Beispiel folgende Rechnung:

$$\text{Englisch, Deutsch \& Latein (80\%)} = 11,3 \times 0,8 = 9,04$$

$$\text{Politik (20\%)} = 11 \times 0,2 = 2,2$$

Die sich hieraus ergebende Summe muss mit 4 multipliziert, aber dann nicht gerundet werden: $9,04+2,2 = 11,24$; $11,24 \times 4 = 44,96$

$$\rightarrow \text{ungerundet } 44,9$$

Berechnung der Gesamtpunktzahl (Schulnoten plus Testergebnis):

Wertung Testergebnis: $44:2 = 22,25$ bzw. 22,2 Punkte (nach Satzung)

Wertung Schulnoten: 44,9

$$44,9+22,2 = 67,1$$

Aus den gewichteten Schulnoten plus Testergebnis ergibt sich eine Gesamtpunktzahl von 67,1. Damit ist die Mindestanforderung von 55 Punkten zur Studierfähigkeit erfüllt. Es erfolgt eine Zulassung für das Fach Englisch bzw. English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (unter der Voraussetzung, dass alle Bewerbungsunterlagen frist- und formgerecht eingereicht wurden).